



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Stabilisierung der AHV (AHV21)

Die Abstimmungsvorlage

BSV, August 2022





Ausgangslage

Demografische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen
Politischer Kontext

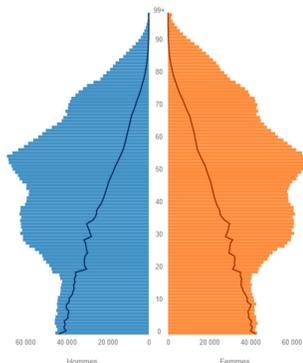
Reform AHV 21

Ziele
Massnahmen
Zusatzfinanzierung
Finanzielle Auswirkungen
Stabilisierung der AHV bis zum Zeithorizont 2030

Abstimmungen

AHV21: zwei Abstimmungsvorlagen
Hauptargumente der Referendumsbefürworter
Initiative für eine 13. AHV-Rente
Initiative für die Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung

Herausforderungen der Altersvorsorge



Demografische Herausforderungen

Steigende Lebenserwartung. Alternde Bevölkerung. Babyboom-Generation wird pensioniert.

Wirtschaftliche Herausforderungen

Tiefe Zinsen. Schlechte Renditen. Unsicheres Wachstum.



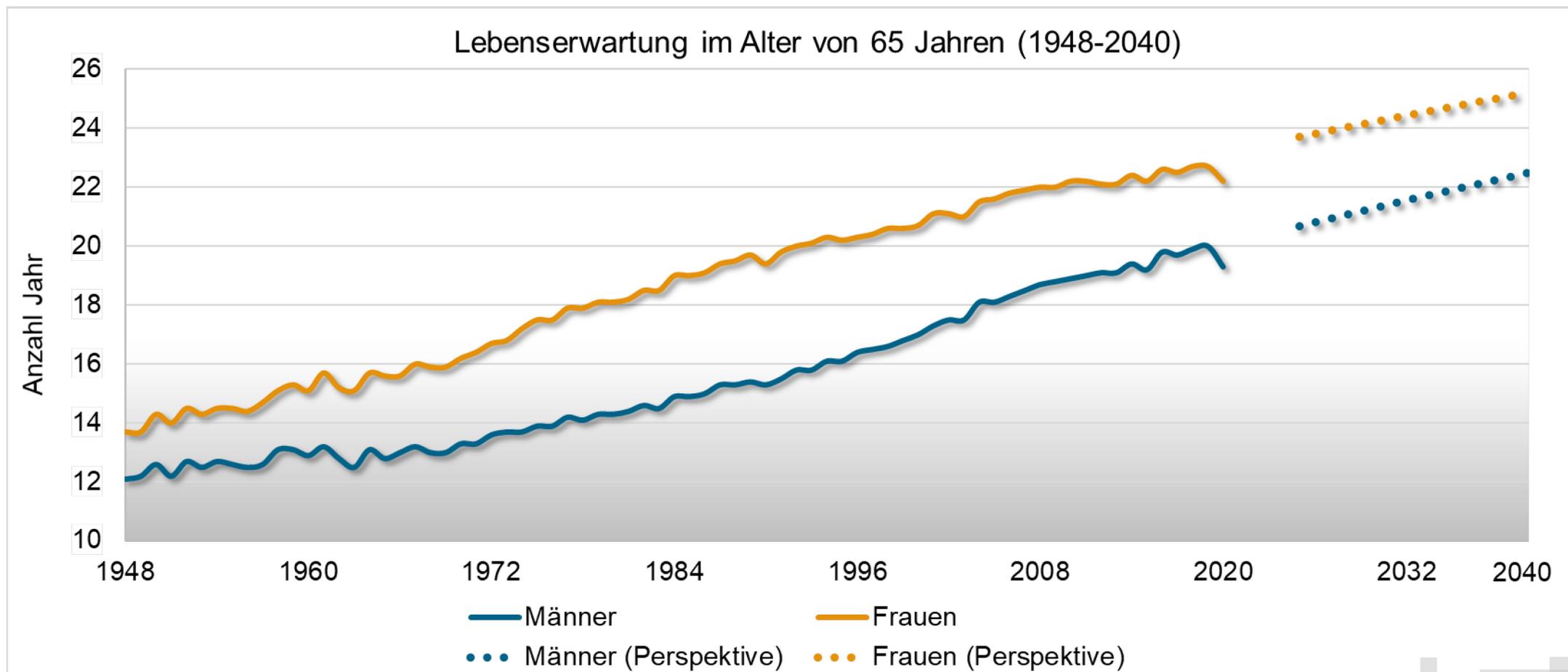
Gesellschaftliche Herausforderungen

Wunsch nach Flexibilität. Neue Lebens- und Arbeitsformen. Vorsorgelücken.



Die Pensionierten leben immer länger ... wahrscheinlich auch in Zukunft

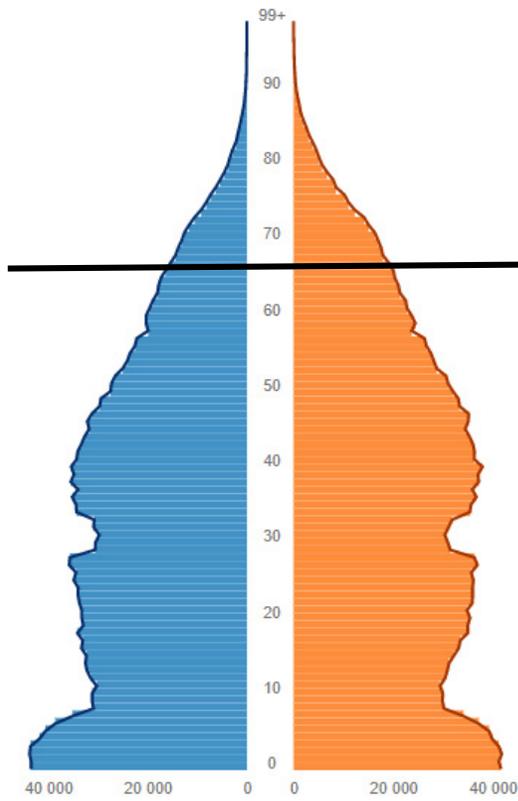
Quelle: BFS, 2021 und 2019





Altersstruktur der Bevölkerung 1910–2050

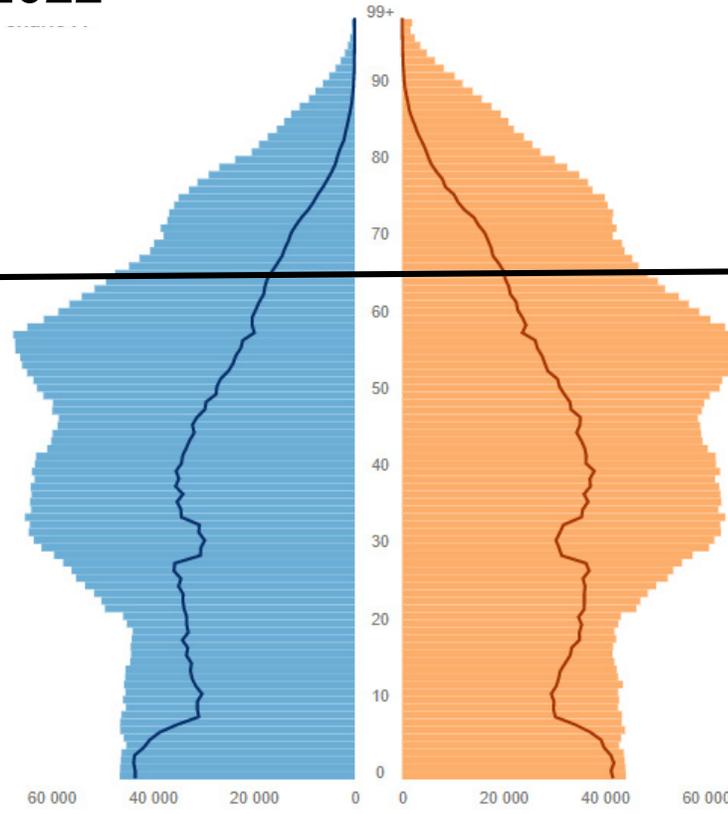
1948



Männer

Frauen

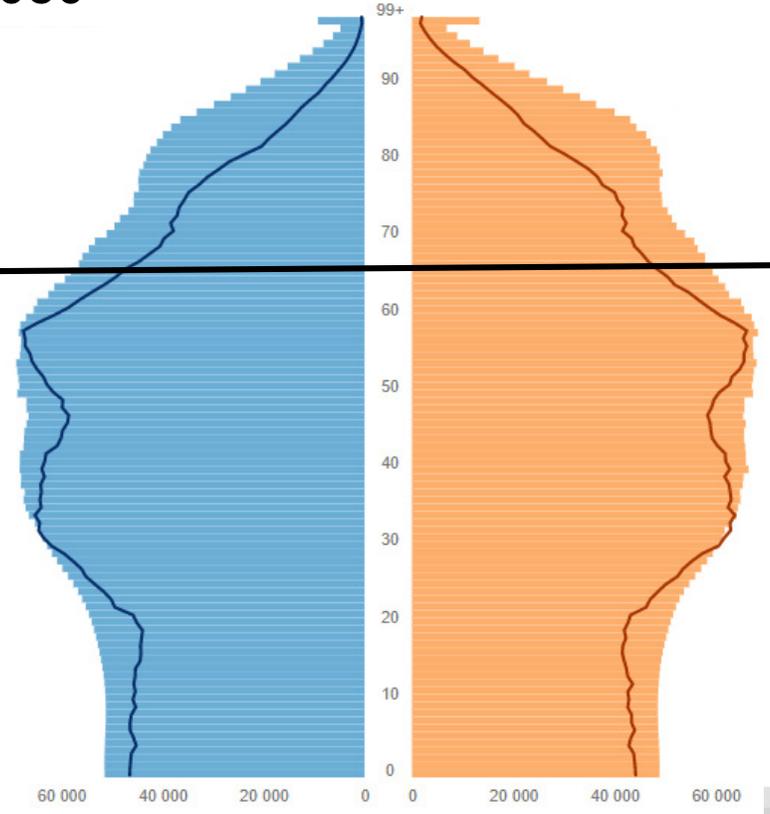
2022



Männer

Frauen

2050

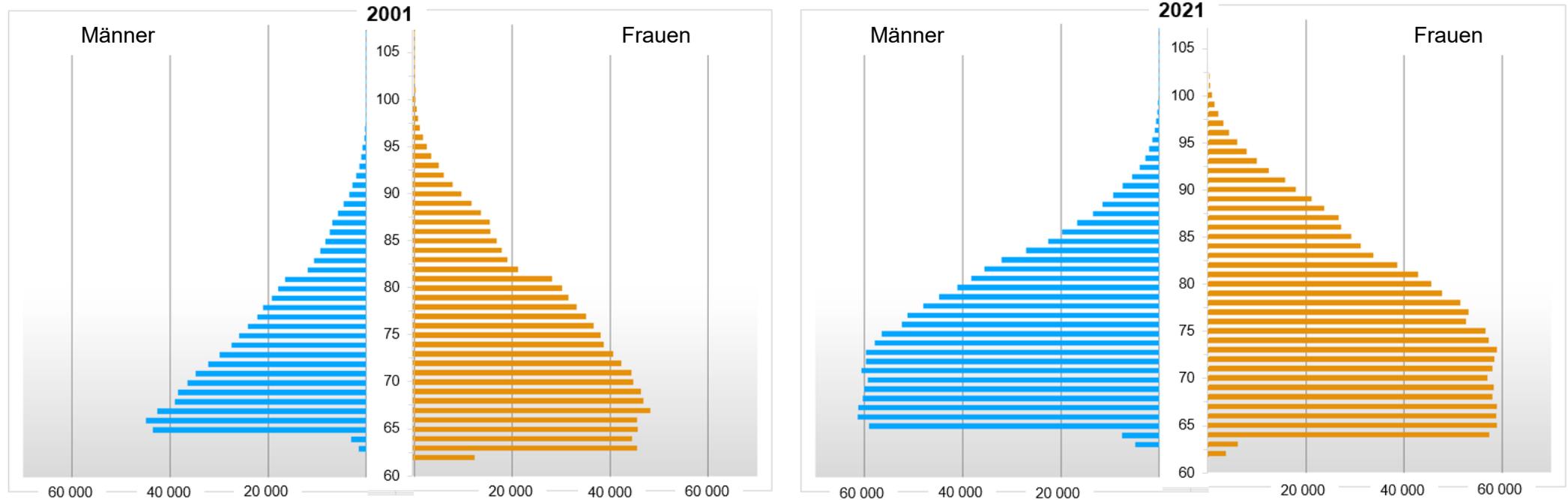


Männer

Frauen



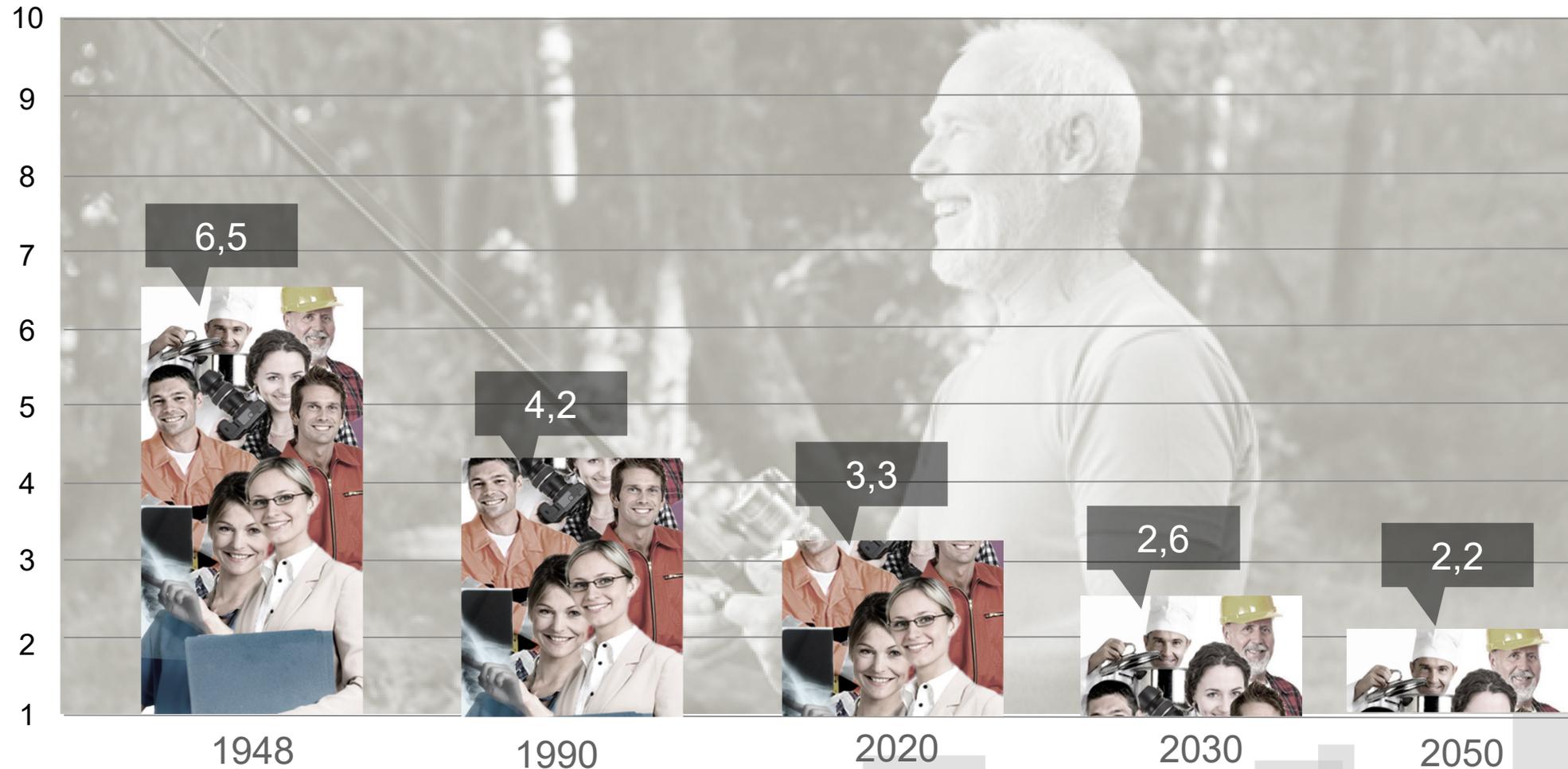
Entwicklung der Anzahl Altersrentnerinnen und –rentner (AV)



Quelle: BSV, 2021, AHV-Statistik



Das Verhältnis zwischen Personen im erwerbsfähigen Alter und Pensionierten wird ungünstiger





Politischer Kontext: Schwierige Mehrheitsfindung

- 10. AHV-Revision
 - 60,7 % **JA**-Stimmen in der Volksabstimmung vom 25.06.1995
- 11. AHV-Revision
 - 67,9 % **NEIN**-Stimmen in der Volksabstimmung vom 16.05.2004
- Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 %-Punkt für AHV und IV
 - 68,6 % **NEIN**-Stimmen in der Volksabstimmung vom 16.05.2004
- 11. AHV-Revision (Neuaufgabe)
 - 118 **NEIN** gegen 72 Ja im Nationalrat am 1. Oktober 2010
- Altersvorsorge 2020 (Bundesgesetz)
 - 52,7 % **NEIN**-Stimmen in der Volksabstimmung vom 24.09.2017
- Altersvorsorge 2020 (Erhöhung MwSt)
 - 50,04 % **NEIN**-Stimmen in der Volksabstimmung vom 24.09.2017
- Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)
 - 66,4 % **JA**-Stimmen in der Volksabstimmung vom 19.05.2019



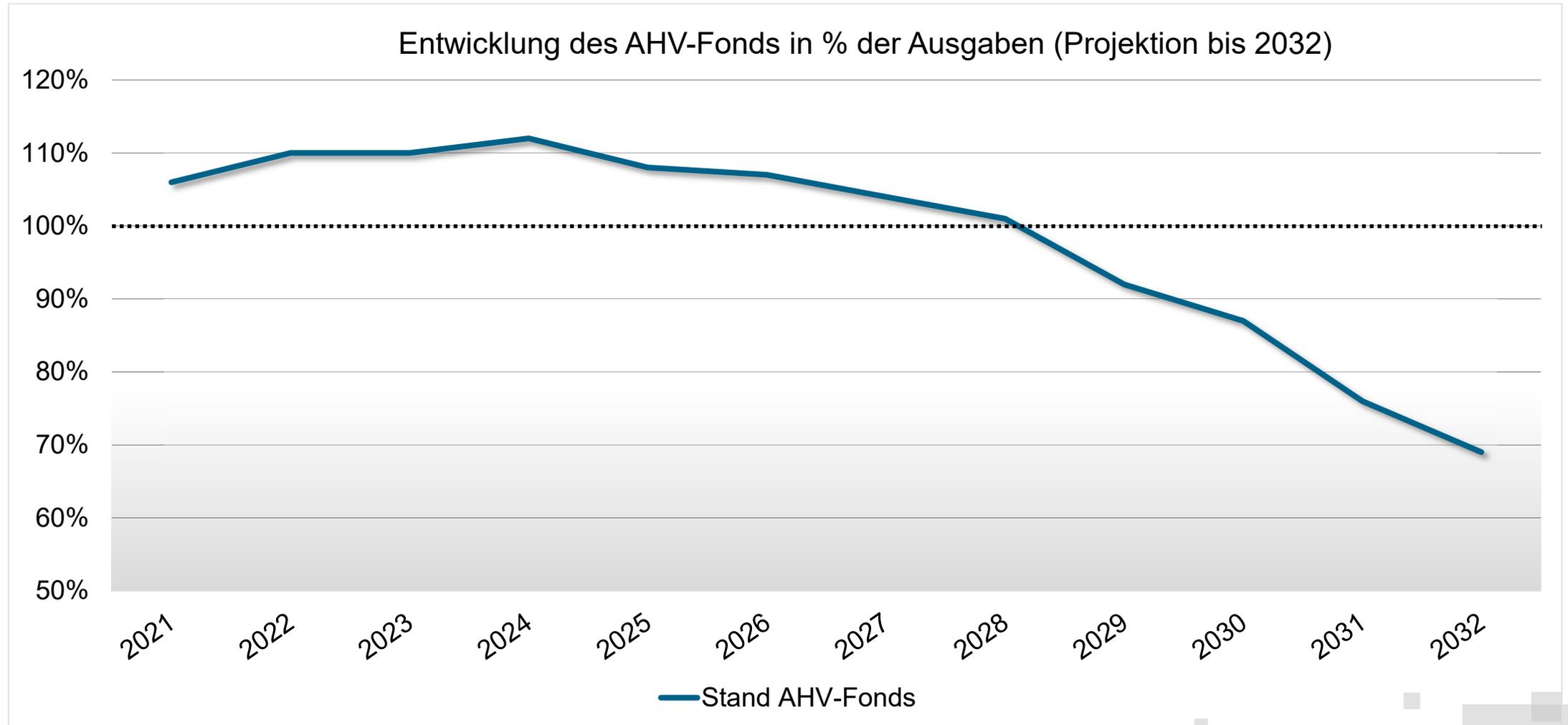
Die AHV befindet sich in einer schwierigen finanziellen Lage

	2021	2032
Umlageergebnis, in Mio. Fr.	880	- 4726
- In Mehrwertsteuerprozenten	0,3	- 1,3
- In Lohnprozenten	0,2	- 1,0
Stand AHV-Fonds (in % der jährlichen Ausgaben)	106 %	69 %

Quelle: BSV, AHV-Finanzhaushalt (Juni 2022)

Der AHV-Fonds leert sich immer mehr

Quelle: BSV, AHV-Finanzhaushalt (Juni 2022)





Das System der Altersvorsorge muss an die demografische und wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Ohne geeignete Massnahmen wird das System destabilisiert. Kann das finanzielle Gleichgewicht nicht mehr sichergestellt werden, ist die Auszahlung der Renten gefährdet. Um eine solche Situation zu vermeiden, muss die AHV reformiert werden.

Botschaft des Bundesrates zur AHV 21 vom 28. August 2019



Stabilisierung der AHV (AHV 21): die Ziele

- ▶ Finanzierung der AHV bis zum Zeithorizont 2030 sichern
- ▶ Rentenniveau erhalten
- ▶ Bedürfnis nach Flexibilität berücksichtigen



19.050

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Schlussabstimmungen vom 17. Dezember 2021

	AHVG- Revision	Bundes- beschluss (MWST)
NATIONAL- RAT	125 / 67 / 1	126 / 40 / 27
STÄNDE- RAT	31 / 12 / 0	43 / 0 / 0

JA / NEIN / Enthaltungen





Zwei miteinander verbundene Vorlagen

- Vorlage 1: Zusatzfinanzierung zugunsten der AHV über die Erhöhung der MWST
 - Obligatorisches Referendum
 - Erfordert das doppelte Mehr (Volk und Stände)
- Vorlage 2: Reform des AHVG
 - Fakultatives Referendum, Ende April 2022 zustande gekommen
 - Erfordert ein einfaches Mehr (Volk)
- Scheitert eine Vorlage, so scheitert auch die andere
- ▶ Beide Vorlagen können nur gemeinsam in Kraft treten



AHV 21: Überblick der wichtigsten Massnahmen

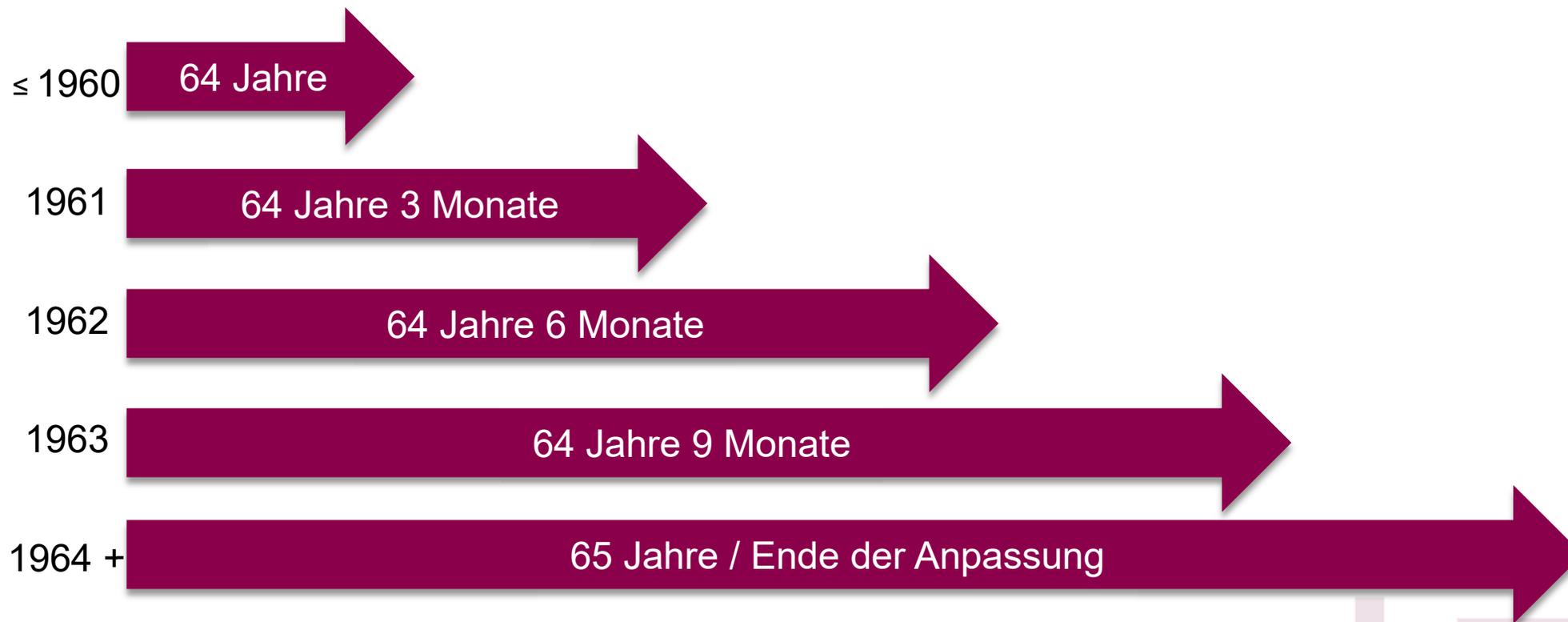
- Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 für Frau und Mann
 - Schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters
 - Auch in der beruflichen Vorsorge
- Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration
- Stärkere Flexibilisierung der Pensionierung
- Anreize für Arbeit über 65
- Zusatzfinanzierung
 - Erhöhung der MWST um 0,4 Prozentpunkte



Schrittweise Erhöhung des Frauenreferenzalters

Annahme: Inkrafttreten der Reform im 2024, Erhöhung ab 2025

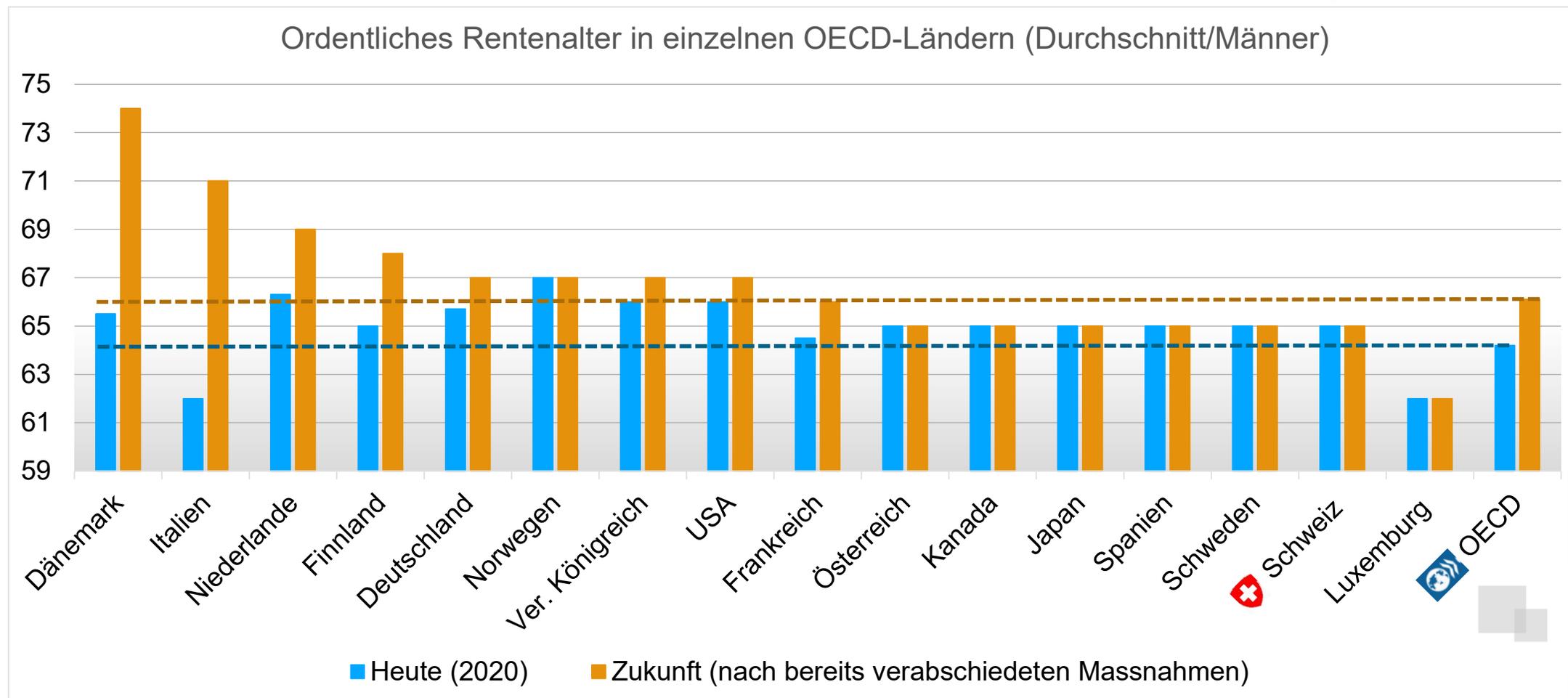
Jahrgang



Lesebeispiel: Frauen, die im **März 1962** geboren sind, erreichen das Referenzalter nach 64 Jahren und 6 Monaten, also im **September 2026**. Die Rente wird im Folgemonat, also im Oktober 2026, fällig.

OECD: Trend zu höherem Rentenalter

Quelle: Pensions at a glance 2021 © OECD 2021



Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Massnahmen für eine Übergangsgeneration von neun Jahrgängen

Frauen ab 55 Jahren bei Inkrafttreten der Reform. Wenn die Reform 2024 in Kraft tritt, sind Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden, Teil der Übergangsgeneration.

- ▶ **Vorteilhaftere Kürzungssätze für Frauen, die die AHV-Rente vorbezahlen**
 - Nach Einkommen und Anzahl Jahre des Vorbezugs abgestuft
- ▶ **Rentenzuschlag für Frauen, die ihre Rente im Referenzalter oder später beziehen**
 - Progressiv-degressives Modell nach Geburtsjahr und Einkommen
- ▶ **Möglichkeit, die Rente mit 62 Jahren vorzubeziehen (maximal 3 Jahre)**



Ausgleichsmassnahmen für Frauen – Tieferer Kürzungssatz bei Vorbezug

Annahme: Inkrafttreten im Jahr 2024

Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze für die Übergangsgeneration			Versicherungs- technische Kürzungssätze (Richtwerte*)
	Jahreseinkommen ≤ Fr. 57 360 (Frauen 1961–1969)	Jahreseinkommen Fr. 57 361–71 700 (Frauen 1961–1969)	Jahreseinkommen ≥ Fr. 71 701 (Frauen 1961–1969)	
64 Jahren	0 %	2,5 %	3,5 %	4 %
63 Jahren	2 %	4.5 %	6,5 %	7,7 %
62 Jahren	3 %	6,5 %	10,5 %	11,1 %

*Die Prozentsätze für Männer und Frauen, die nach 1969 geboren wurden, sind noch nicht festgelegt. Die in der Botschaft präsentierten Prozentsätze werden hier als Richtwerte aufgeführt.



Ausgleichsmassnahmen für Frauen – Zuschlag, wenn die Rente nicht vorbezogen wird

- AHV-Zuschlag auf Lebenszeit für die Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Rente nicht vorbezogen.
- Der Grundzuschlag beläuft sich auf:
 - Fr. 160.– für niedrige durchschnittliche Jahreseinkommen (\leq Fr. 57 360)
 - Fr. 100.– für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (Fr. 57 361–71 700)
 - Fr. 50.– für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (\geq Fr. 71 701)
- Der Grundzuschlag wird nach Geburtsjahr abgestuft .
- Er unterliegt keiner Plafonierung (Maximalrente/Ehepaarrente).
- Er löst keine Kürzung der Ergänzungsleistungen aus.



Abstufung des Grundzuschlags nach Geburtsjahr

Geburtsjahr	Referenzalter (Wenn die Reform 2024 in Kraft tritt)	Abstufung des Zuschlags (in % des Grundzuschlags)
1961	64 Jahre 3 Monate	25 %
1962	64 Jahre 6 Monate	50 %
1963	64 Jahre 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %





Stärkere Flexibilisierung der Pensionierung

- Einführung eines flexiblen Bezugs der Altersleistungen zwischen 63* und 70 Jahren in der AHV und in der BV
 - Vorbezug maximal 2 Jahre
 - Aufschieb maximal 5 Jahre
- **Schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Altersrücktritt**
 - Teilrenten möglich zwischen 20 % bis 80 %
 - Monatlicher Vorbezug möglich
- **Die Kürzungssätze bei einem Vorbezug und die Aufschubzuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst und folglich gekürzt.**
 - Weniger starke Kürzungen für geringe Einkommen
 - Anpassungen frühestens für 2027
 - Die neuen Sätze werden durch den Bundesrat kurz vor der Einführung festgelegt.

*62 für die Frauen der Übergangsgeneration



Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

- Für Personen, die im Rentenalter weiter erwerbstätig sind, Möglichkeit, auf den ganzen Lohn AHV-Beiträge zu bezahlen
 - Freibetrag von Fr. 1400 pro Monat (Fr. 16 800 pro Jahr) künftig optional
 - Berücksichtigung der nach 65 Jahren bezahlten AHV-Beiträge
 - Möglichkeit, Beitragslücken zu füllen, wenn die Bedingungen erfüllt sind
 - Verbesserung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens
- Verbesserung der AHV-Rente (bis zur maximalen Rente)



Weitere Massnahme

- Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) der AHV
 - Kürzung der Karenzfrist
 - Der Hilfebedarf Dritter für alltägliche Lebensverrichtungen muss während sechs Monaten bestehen, damit Anspruch auf eine HE besteht (momentan hingegen ein Jahr)
 - Bei der IV bleibt die Frist bei einem Jahr



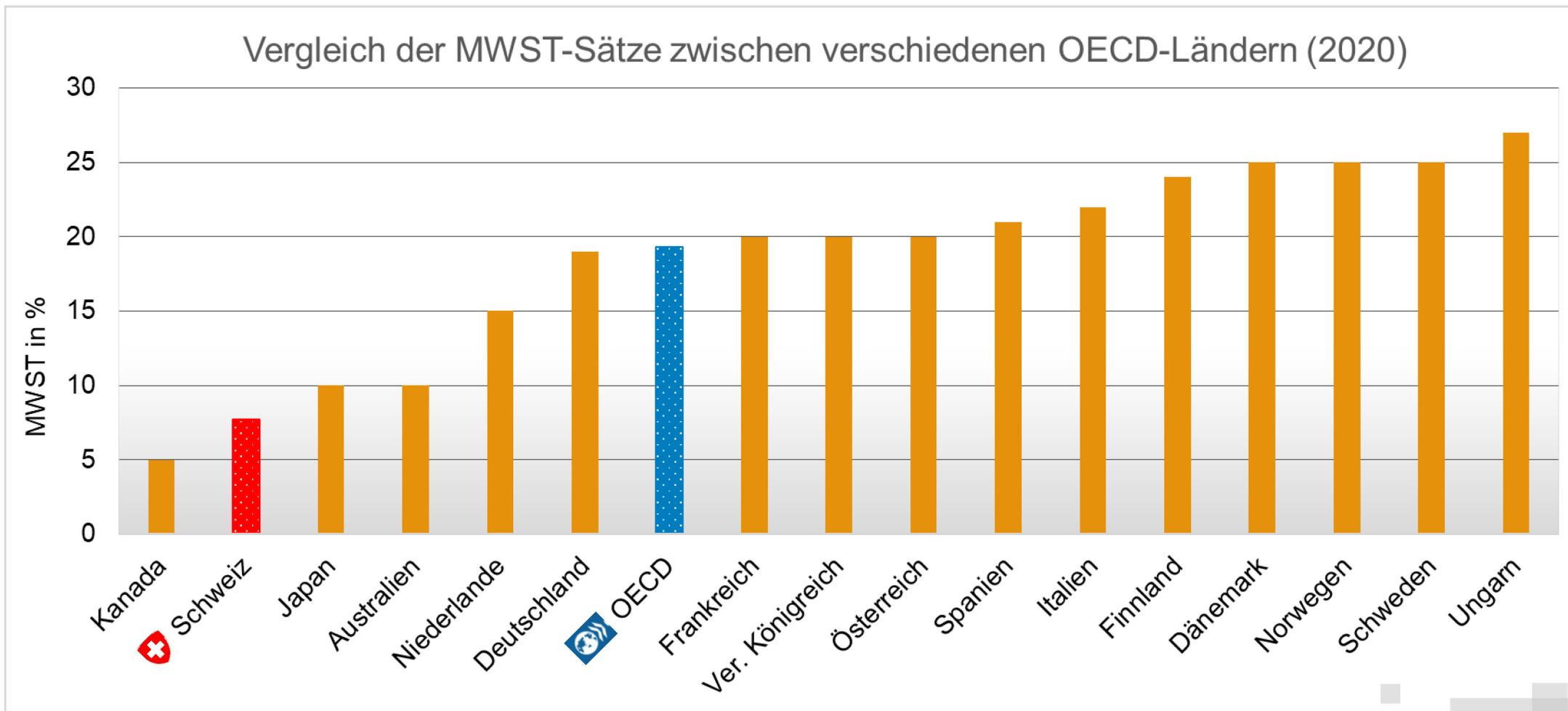
Zusatzfinanzierung über die MWST

- **Proportionale Erhöhung der MWST**
 - + 0,4 Prozentpunkte für den ordentlichen Satz, der von 7,7 auf 8,1 % ansteigt
 - + 0,1 Prozentpunkte für den reduzierten Satz (von 2,5 auf 2,6 %)
 - + 0,1 Prozentpunkte für den Sondersatz für Beherbergung (von 3,7 auf 3,8 %)
- **Zeitlich unbegrenzt, ab Inkrafttreten der Reform**



OECD: Schweiz mit eher niedriger MWST

Quelle: Tendances des impôts sur la consommation 2020 © OECD 2021





Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2032

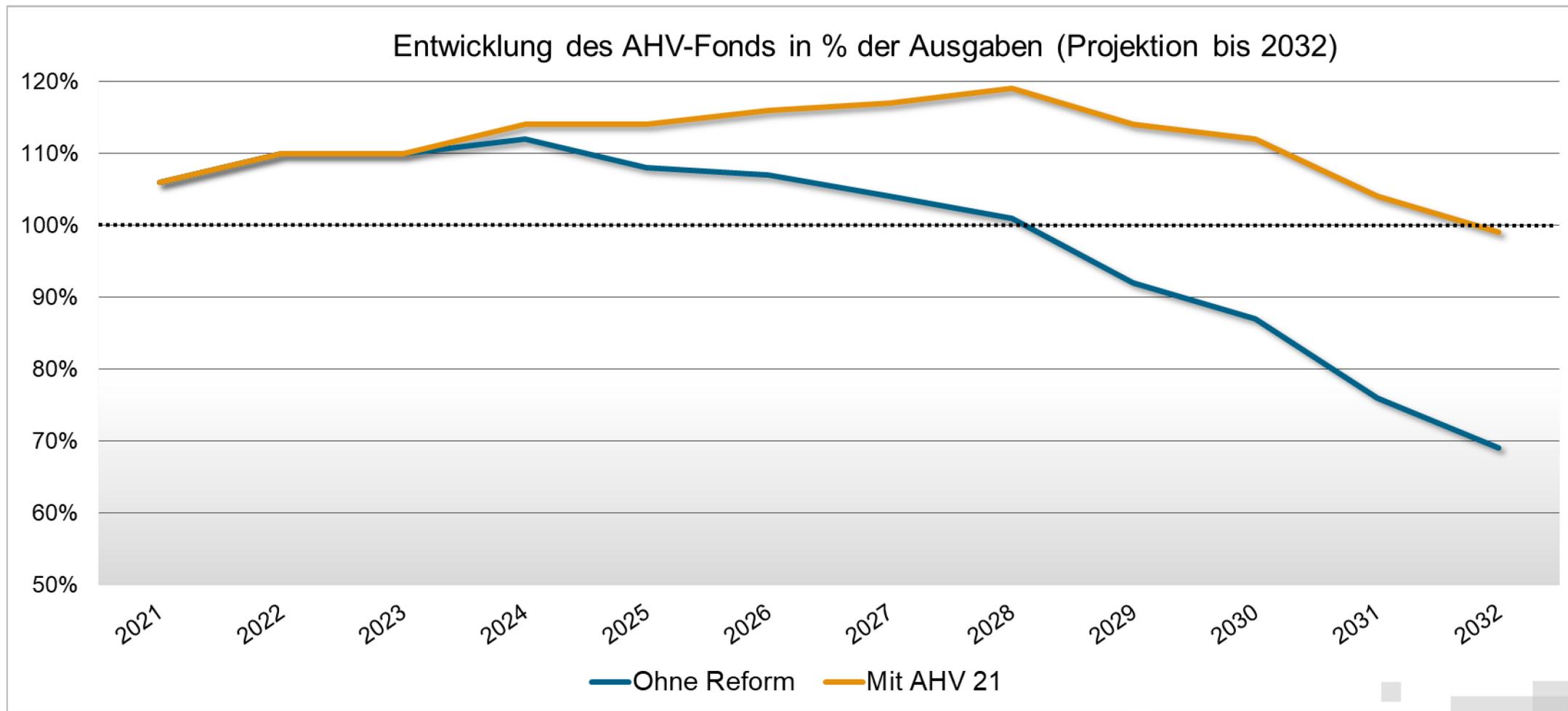
In Millionen Franken / zu Preisen von 2022 / Annahme: Inkrafttreten 2024

	Ausgaben	Einnahmen
Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65	- 1 206	+ 207
Flexibilisierung des Rentenbezugs (Kürzungssatz / Aufschubssatz)	+ 93	
Ausgleichsmassnahmen - Erleichterter Vorbezug - Rentenzuschlag	+ 202 + 301	- 105
Rentenverbesserung (Beiträge ab 65 Jahren)	+ 80	
Optionaler Freibetrag (auf Einkommen ab 65 Jahren)		+ 107
Hilflosenentschädigung: Karenzfrist	+ 81	
Bundesbeitrag aus Ausgabenveränderung		- 91
Zusatzfinanzierung (MWST)		+ 1 488
Total	+ 2 Milliarden im Jahr 2032	



Stabilisierung der AHV bis 2032

Quelle: BSV, AHV-Finanzhaushalt (Juni 2022)





Referendum gegen die AHVG-Änderung



- am 29. April 2022 zustande gekommen
- Referendum ergriffen vom SGB; unterstützt von der SP, den Grünen und feministischen Kollektiven



Hauptargumente der Referendumsbefürworterinnen und -befürworter

▶ Einseitige Rentenkürzung für die Frauen

▶ Rentenalter 67 verhindern

▶ Realität im Arbeitsmarkt

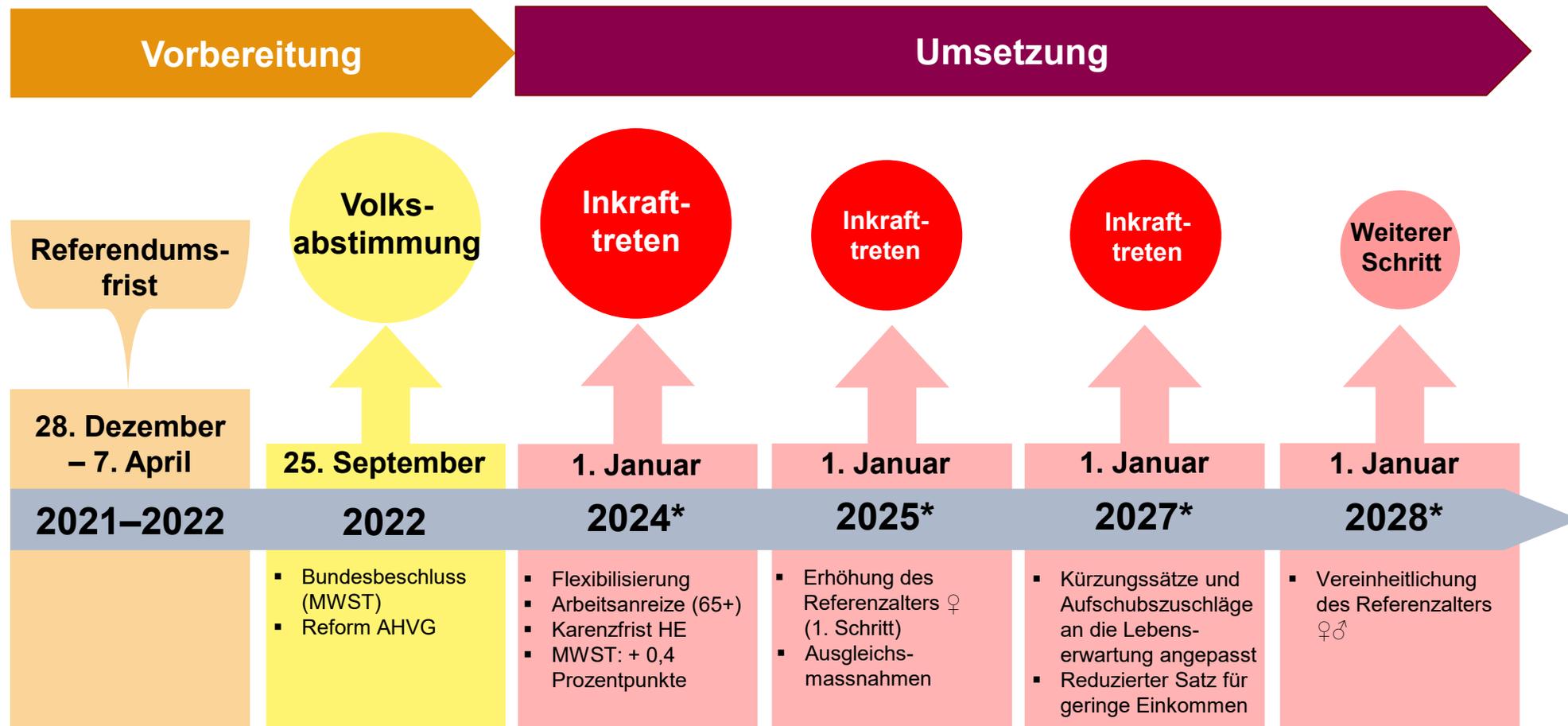
▶ Mehr bezahlen, weniger erhalten

▶ AHV solide und verlässlich

www.frauenrenten.ch



Timeline



* frühestens



Weitere Abstimmungen zur AHV in der Pipeline

Volksinitiative «für ein besseres Leben im Alter» (Initiative für eine 13. AHV-Rente)

«Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente» (Art. 197 Kap. 12 Abs.1 BV)

- Vom Gewerkschaftsbund (SGB) eingereicht und am 22.06.2021 zustande gekommen
- Wie die Erhöhung finanziert werden soll, legte der Initiativtext nicht fest.

Volksinitiative «für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge» (Renteninitiative)

- Anpassung des Rentenalters in zwei Phasen
 - Phase 1: Gestaffelte Erhöhung des Rentenalters der Männer und der Frauen auf **66 Jahre**.
 - Phase 2: Koppelung des Rentenalters **an die durchschnittliche Lebenserwartung** der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren (Automatismus)
- Von den Jungfreisinnigen Schweiz eingereicht und am 25.08.2021 zustande gekommen



Weitere Initiativen zum Nationalbankgold in Diskussion



Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds

- Ausschüttung an die AHV von ausserordentlichen Gewinnen der SNB
- Lancierung im Frühling 2022

Initiative der SVP

- Ausschüttung an die AHV von Gewinnen aufgrund von Negativzinsen der SNB
- In Diskussion

Konzept von der Mehrheit des Parlaments im Rahmen der Debatten zur AHV 21 abgewiesen